

Tadel dafür, daß er *yoržam* als ὄθεν aufgefaßt hat (Bedrossian: *when; since, as*).

Meine Nachprüfung hat sich auf nicht ganz 20 Kapitel, die ich beliebig herausgegriffen habe, beschränkt. Sollten die Randglossen nicht auf vertrauensselige Irenäus-Forscher verderblich wirken, durften sie nicht unwidersprochen bleiben.

2.

Zu: Luther und die Lüge.

Von

W. Köhler in Zürich.

Der Verfasser des großen, dreibändigen Lutherwerkes, Hartmann Grisar, hat im ersten Heft des 34. Bandes des „Historischen Jahrbuchs“ (1913 S. 233) unter dem Titel: „Walther Köhler über Luther und die Lüge“, mein unter den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 1912 erschienenenes Buch über diesen Gegenstand einer eingehenden Kritik unterzogen. Auf die seinen Ausführungen beigemischte stark persönliche Note gedenke ich nicht einzugehen, dabei kommt gar nichts heraus, und wir sollten diese im Mittelalter wurzelnde Form der Polemik nachgerade überwunden haben; wohl aber sind die sachlich, gegen Luther vorgebrachten Argumente Grisars einer Prüfung wert. Genauer gesagt: einer Nachprüfung; denn ich hatte sie schon in meinem Buche geprüft, und wesentlich Neues von Bedeutung bringt Grisar nicht vor, auch nicht in seinem dritten Bande des Lutherwerkes, der allerdings während der Ausarbeitung meines Buches schon angekündigt war, dessen Erscheinen ich aber — entgegen Grisars Forderung S. 249 — nicht abwarten konnte, da der Verein für Reformationsgeschichte mit dem Abschlusse und dem Drucke drängte.

Den Anlaß für meine Untersuchung bot das Programm des genannten Vereins, in Einzeluntersuchungen die Anklagen Denifles gegen Luther zu prüfen; zu Denifle kam inzwischen Grisar hinzu, ihn aufnehmend und weiterführend — Grisar selbst wird doch nicht leugnen wollen, daß seine drei Lutherbände als Ganzes genommen auch eine Anklage gegen den ehemaligen Mönch von Wittenberg sind. Sofern ich nun als Anwalt Luthers auftreten

wollte, schrieb ich in der „Vorbemerkung“, fast möchte ich sagen: harmlos, jedenfalls zur ganz objektiven Kennzeichnung: „so steht diese Schrift unter dem Zeichen der Apologetik“. Was macht daraus Grisar? „Das neue Buch... stellt sich laut der Vorbemerkung ausdrücklich unter das Zeichen der Apologetik. Der Apologet Luthers hat ganze Arbeit geleistet“ (S. 233). Das gibt ein ganz schiefes Bild, es sieht aus, als wenn nun unter allen Umständen, koste es was es wolle, Luther von mir hätte verteidigt werden sollen. Davon ist gar keine Rede; ohne vorgefasste Meinung prüft mein Buch, und „Apologetik“ ist es nur insofern, als es eben die Rechtfertigung gegenüber Angriffen versucht.

Grisars „Luther“ arbeitet mit einer Theorie Luthers von der Lüge und sucht die einzelnen angeblich lügenhaften Äußerungen als praktische Folgerungen zu verstehen. Das scheint einleuchtend und wäre es auch, wenn — eine solche Theorie Luthers unzweifelhaft feststände. Das ist aber keineswegs der Fall, nach dem Ergebnis meines Buches existiert sie nicht, für den untersuchenden Forscher mußte sie problematisch sein, und darum war der gebotene Weg der von mir eingeschlagene, zunächst die angeblichen Einzeltatsachen zu untersuchen und dann erst zu fragen, ob ihnen eine gemeinsame Anschauung über Recht oder Unrecht der Lüge zugrunde liegt, und wie die prinzipiellen Äußerungen Luthers über die Lüge zu verstehen sind. So kann ich Grisar's Forderung (S. 234): „man hätte wünschen dürfen, daß die Frage nach Luthers Theorie von der Lüge in einem verteidigenden Werke als Gegenstand an die Spitze gestellt worden wäre; hier liegt der springende Punkt“ eine Berechtigung nicht zugestehen; sie ist aus dem angegebenen Grunde methodisch verfehlt.

Welches sind denn überhaupt die Beweise für die Existenz einer Theorie Luthers über die Erlaubtheit der Lüge? Nach Grisar „stehen unverrückbar wie ein Felsen seine Erklärungen darüber in der Geschichte“. Die erste Erklärung ist das bekannte Wort aus dem hessischen Eehandel: „was wäre es, ob einer schon um Besseres und der christlichen Kirchen willen eine gudte stargke Lugen thet?“ Grisar sieht darin — und andere folgen ihm — einen „in ganz allgemeiner Gültigkeit von Luther proklamierten Satz, der nicht... ausschliesslich auf die Doppelhe, und zwar in entschuldbarer Weise geht“. Gewiss, dem Wortlaut nach klingt dieser Satz allgemeingültig, etwa des Inhaltes: um eines besseren Zweckes willen, speziell um der Kirche willen, darf getrost gelogen werden — ein Satz, der moralisch allerdings sehr tief stände. Aber Luther hat ganz zweifellos das Wort so nicht gemeint. Es ist (vgl. das Nähere in meinem Buche S. 131 ff.) gesprochen auf der Eisenacher Konferenz vom 15. Juli 1540 und zwar ohne jede Verallgemeinerung unter ausschliefs-

licher Bezugnahme auf den hessischen Ehehandel. Luther bespricht das Problem der Veröffentlichung des Beichtrates, er lehnt sie, wie bisher, konsequent ab und verlangt, ebenso konsequent, vom Landgrafen die Geheimhaltung, selbst auf das Risiko der Lüge hin. In diesem Zusammenhange spricht er jene Worte, die nur in pointierter Form das sagen, was Luther schon früher gesagt hatte: die absolute Geheimhaltung darf vor der offenen Ablehnung nicht ausbiegen. Es ist historisch gänzlich unerlaubt, dieses anlässlich eines ganz bestimmten Falles gesprochene Wort zu verallgemeinern und zur Grundlage einer Theorie von der Lüge zu machen. Isoliert genommen, klingt es freilich wie eine allgemeine Maxime, aber es darf eben nicht isoliert werden, da es sich nicht um die Aufstellung von Moralgrundsätzen auf der Eisenacher Konferenz handelte, sondern um den hessischen Ehehandel. Die Frage Luthers: was wäre es . . . ? bezieht sich also auf einen ganz bestimmten Fall, konnte damals gar nicht anders verstanden werden und darf von diesem nicht abgetrennt werden. Will man hier verallgemeinern, so könnte es nur in der Form geschehen, daß das Wort für alle die Fälle gilt, in denen die Prämissen genauestens dem hessischen Ehehandel entsprechen.

Das zweite dictum Luthers, das seine Lügentheorie beweisen soll, ist die bekannte, viel besprochene Äußerung vom 18. August 1520: „wir halten dafür, daß gegen die Hinterlist und Schlechtigkeit des Papsttums zum Heile der Seelen alles erlaubt sei“. Wenn alles erlaubt ist, schließt Grisar, so ist auch die Lüge erlaubt, also haben wir hier einen „Allgemeinsatz“, der die Lüge rechtfertigt. Ich hatte a. a. O. S. 180 auf den Zusammenhang der Worte hingewiesen, Luther sieht im Papsttum, wie er ausdrücklich sagt, „den Sitz jenes wahren und echten Antichrists“. Damit wird die ganze Sachlage anders. „War doch der Antichrist, wenn auch nicht einfach der menschgewordene Teufel, so doch jedenfalls des Teufels Kind, und gegen Satan war zum Heile der Seelen alles erlaubt, an dem betrogenen Teufel hatte die christliche Welt sogar ihre ganz besondere Freude“ (a. a. O.). Nun behauptet zwar Grisar, die Konsequenz in der absoluten Ausschließung der Lüge gestatte dem Katholiken auch gegen den Antichristen die Lüge nicht (S. 237). Das mag für die Gegenwart stimmen, wo der Fall überhaupt nicht praktisch wird, stimmt jedoch für das Mittelalter und die Reformationszeit nicht. Oder will Grisar die Figur des „betrogenen Teufels“ wirklich aus der Welt schaffen? Ist man dagegen aufgetreten? — Und darf man ferner in Luthers Worten das „alles“ so pressen, daß skrupellos gegen das Antichristen-Papstum Lügen und Trügen nach Herzenslust, „die Gegenwehr gegen den Papst und sein Walten auf der

ganzen Linie“ (Grisar S. 237), erlaubt sei? Ich hatte auf Enders (Luthers Briefwechsel II S. 462 Anm. 4) verwiesen, der gedeutet hatte: „es ist alles erlaubt, was diese Schlechtigkeit ans Licht bringen kann, wäre es selbst ein so scharfes Schreiben wie Luthers Buch“ (an den christlichen Adel). Diese Deutung ist zweifellos richtig; Luther hat unmittelbar vorher von der Schrift an den Adel gesprochen, sein Werk einen libellus atrox et ferox, libertate et impetu plenus genannt und fügt dann die in Rede stehenden Worte bei. Damit ist als Gipfelpunkt des „Erlaubten“ nicht skrupelloses Lügen und Betrügen, sondern eben Luthers Schrift hingestellt. Grisar begeht also hier denselben Fehler wie bei seinem ersten dictum Lutheri, aus dem Zusammenhange zu reißen und ungebührlich zu verallgemeinern. Soll ich Grisar wirklich noch einmal auf die Konsequenzen verweisen, die W. Walther aus seiner Interpretation treffend gezogen hat? „Denifle erklärt: ich sage alles — also auch gute, starke Lügen“?!

Das dritte dictum Lutheri zugunsten einer Theorie von der Lüge sind die am 28. August 1530 an Melanchthon gerichteten Worte: „Wenn wir einmal der Gewalt entronnen sind, werden wir unsere Schliche (Lügen) und Fehltritte leicht wieder gut machen.“ Grisar hat sie als Motto an die Spitze eines besonderen Aufsatzes: „Lutherstimmung und Kritik; ein Lutherwort als Schulbeispiel“ (Stimmen aus Maria-Laach 1913, H. 3) gestellt und dort eingehender als in seinem Lutherbuche, das mir allein vorlag, die Stelle behandelt. Aber Luthers „Lügenhaftigkeit“ wird in diesem Sonderaufsatz schon ganz bedeutend verklausuliert. Grisar betont hier ausdrücklich (S. 14 des Separatabzuges): „es braucht kaum wiederholt zu werden, daß Luther nicht der Anklage unterliegen kann, die auf Grund jener Worte gegen ihn allerdings erhoben worden ist, als habe er damit klar gesagt, man dürfe „eine Lüge tun“ oder, was ihm im Grunde dasselbe sei, „sich der Hinterlist, der Trugmittel bedienen“. Freilich, semper aliquid haeret, Luthers „pathetische Erklärung von der Leichtigkeit der Verbesserung von etwaigen ‚Schlichen (Lügen) und Fehlritten‘ in der Zukunft, wo man der Gewalt entronnen sein werde, war sicherlich nicht das, was man im damaligen Momente von einem Kämpfer für Wahrheit, Sitte und Kirchenerneuerung erwarten und verlangen mußte“ (a. a. O. S. 17). So bleibt der Brief für Grisar immerhin „historisches Monument eines peinlichen Gedankenaustausches“. Die Lesart mendacia ist bekanntlich umstritten, es kommt aber für unseren Zweck darauf nicht viel an, ob nur dasteht: dolos ac lapsus nostros oder dolos, mendacia ac lapsus nostros, das beigefügte mendacia bringt nur eine Verstärkung, aber keine sachliche Änderung. Die Hauptfrage für uns ist: wie sind die doli (mendacia) ac lapsus, die wieder gut

zu machen sind, zu verstehen? In Wiederaufnahme der Deutung des Chytraeus, der zuerst den Zusatz mendacia bietet, und der amerikanischen, revidierten Bearbeitung der Walchschen Lutherausgabe hat Haufsleiter in der Allgemeinen Ev.-luther. Kirchenzeitung 1912 Nr. 44 so interpretiert: dolos und ein eventuell hinzukommendes mendacia geht auf die Papisten, lapsus auf die Protestanten; es ist also hinter dolos (mendacia) ein starkes, trennendes Komma zu setzen. Diese Interpretation lehnt Grisar als „schreiend gewaltsame Umdrehung des Textsinnes“ (a. a. O. S. 237) ab, das Archiv für Reformationsgeschichte 1913 S. 114 akzeptiert sie. So „schreiend gewaltsam“ ist nun aber diese Interpretation tatsächlich nicht. Haufsleiter weist von neuem darauf hin, dafs in den gleichzeitigen Briefen Luthers an seine Freunde wiederholt von den Ränken und Listen der Papisten die Rede ist, und gerade das Wort doli begegnet wiederholt. Es ist in dieser Zeit für Luther geradezu Typus der Papisten geworden, und so ist es sehr wohl denkbar, dafs er, als ihm dieses Wort in die Feder flofs, jede nähere, ganz die Deutung sicher stellende Erläuterung (etwa: eorum) für unnötig hielt, ebenso bei mendacia, wenn er es hinzugefügt haben sollte. Doch mufs ich gestehen, dafs mich diese, gewifs mögliche Interpretation doch nicht recht befriedigt. Liest man die Worte hintereinander ohne weitere Reflexion: dolos (mendacia) ac lapsus nostros, so ist es das Naturgemäfse, nostros als am Schlusse stehend auf alle beide (bzw. drei) Substantive zu beziehen. Luther schreibt doch nicht an sich selbst, sondern an Melanchthon und mufste unzweideutig verständlich schreiben. So wird der Einschnitt hinter dolos (mendacia) als gekünstelt mit Grisar zu streichen sein. So hatte ich auch in „Luther und die Lüge“ angenommen (Haufsleiters Artikel erschien später). Die doli (mendacia) ac lapsus sind also allesamt nostri — trotzdem beweisen sie für eine Lügentheorie Luthers ganz und gar nichts. Das glaube ich a. a. O. S. 181 ff. gezeigt zu haben. Grisar gibt sich nicht die Mühe einer Widerlegung, so habe ich auch nicht den geringsten Anlafs, mich für widerlegt zu halten, betone nur noch einmal, dafs Luther in jenen Worten, mag mendacia zu ihnen gehören oder nicht, in keiner Weise irgendwie mit Zweideutigkeiten, Schlichen u. dgl. seinerseits operiert. Die Worte sind an Melanchthon gerichtet, und Luther wünscht von Melanchthon und den Evangelischen in Augsburg ein offenes Bekenntnis der Wahrheit nach der Norm der hl. Schrift, nicht etwa „Listen, (Lügen) und Fehlritte“, die man nachher vom sichern Port aus leicht verbessern könne. Dafs ein „nostros“ hinter lapsus steht, widerstreitet dieser Auffassung, die sich aus dem Zusammenhange ergibt, in keiner Weise, Luther redet wiederholt von den „Unsern in Augsburg“ (Näheres in meinem Buche a. a. O.).

Gerade das, was Grisar „im damaligen Momente“ an Luther vermifst, ein Eintreten für die Wahrheit, das hat Luther in jenem Briefe wirklich geleistet. So kann ich trotz Grisars Einspruch (S. 238) nur wiederholen: „diese Stelle hat mit dem Problem der Not- oder Nutzlüge überhaupt nichts zu tun“.

Damit sind die dicta Lutheri, die unmittelbar eine Theorie der Lüge bei Luther beweisen sollten, erschöpft. Sie haben alle- samt in keiner Weise bewiesen, was sie beweisen sollten. Grisar verquickt nun aber mit ihnen Äußerungen Luthers über die Not- oder Nutzlüge, die tatsächlich streng von ihnen geschieden sein sollten und höchstens mittelbar herangezogen werden dürfen. Die Notlüge ist ein Problem für sich, und wer ihre Erlaubtheit bejaht, kann darum doch ein wahrhaftiger Mensch und ein Feind der Lüge als solcher sein — das beweist die Geschichte der Ethik. Grisar hingegen ist ein Eintreten für die Notlüge sofort, ich will mich gelinde ausdrücken, Anzeichen einer Lügenhaftigkeit; darum wirft er die verschiedenen Äußerungen zur Frage: Luther und die Lüge alle ineinander — im letzten Grunde spricht hier der Katholik, der auf Grund der Kirchenlehre die Notlüge verwerfen muß. „Wird einmal von den nicht lutherischen Historikern aus Texten festgestellt, daß Luther sich für Erlaubtheit der Nutzlüge erklärt hat, so treten damit alle die Einzelfälle, wo es sich um ‚Lügen‘ handelt, in ein anderes, für Luther weniger günstiges Licht, wenigstens ist dann die Vorannahme nicht abzuweisen, daß in den umstrittenen Fällen bewußte Entstellung der Wahrheit vorhanden sein könne, besonders wenn es sich um den vermeintlichen Vorteil des ‚Evangeliums‘ handelt“ (S. 234). Das ist absolut nicht erforderlich. Vielmehr wird es da auf eine sorgfältige Abwägung und Abstufung ankommen. Not- oder Nutzlüge ist nicht die einfache Größe, als die Grisar sie setzt. Keineswegs ist jeder, der ihre Erlaubtheit bejaht, der Lügenhaftigkeit verdächtig, vielmehr wird es jeweilig auf die Motive ankommen. Liefse sich zeigen, daß Luther aus egoistischen oder sonstigen unsittlichen Motiven, sei es theoretisch, sei es praktisch, für die Not- oder Nutzlüge eingetreten ist, dann hätte man allerdings Ursache, skeptisch und gleichsam gewarnt an „alle die Einzelfälle, wo es sich um ‚Lügen‘ handelt“, heranzutreten. Aber auch nur dann. Dieser Nachweis ist aber von Grisar nicht erbracht, ja, gar nicht versucht worden; sein ganzes Interesse richtet sich, aus dem angegebenen Grunde, darauf, zu zeigen, daß Luther die Not- oder Nutzlüge vertreten hat. Damit ist für ihn ohne weiteres ein Fundamentstein für die Theorie der Lüge überhaupt gewonnen.

Jenes Eintreten des Reformators für die Not- oder Nutzlüge habe ich nun nicht bestritten, nur hervorgehoben, daß für Luther

diese Frage ein Problem bedeutete, mit dem er gerungen hat, sehr ernstlich sogar, daß die Motive, unter denen er die Not- oder Nutzlüge für erlaubt erklärt (Selbststrettung, Wohl des Nächsten, Ehre Gottes), durchaus sittliche sind, und daß er nur ein einziges Mal, in einem Falle, wo zudem die Überlieferung nicht ganz sicher ist, ohne jede Einschränkung die Erlaubtheit der Notlüge vertrat, im übrigen verklausulierte und zurückhielt (vgl. in meinem Buche S. 154 ff.). Grisar behauptet das Gegenteil, ohne sich aber auf eine genaue Widerlegung einzulassen, nur die eine Stelle, bei der „die Überlieferung nicht ganz sicher ist“ — es handelt sich um W A XXVII 12 — behandelt er eingehender. „Indessen die Textüberlieferung der betreffenden Predigt durch seinen Lieblingsschüler, Freund und Gehilfen bei der Bibelübersetzung, Georg Rörer, läßt gar keinen ernststen Einwand aufkommen“ (a. a. O. S. 235 f.). Dem ist nun aber doch so. Paul Pietsch bietet zu dem Texte der Rörerschen Nachschriften Beispiele genug dafür, daß Rörer sich verschrieben oder verhöhrt hat. Die ganze abrupte Form der Rörerschen Nachschrift, knappe Sätze, fast stichwortartig, zeigt, daß Luther nicht wörtlich so gesprochen haben kann, wie wir jetzt den Text lesen. A. V. Müller macht mich darauf aufmerksam, daß Luther z. B. gar nicht gesprochen haben könne: *monachi in totum volunt dici veritatem*. Das habe niemals ein Mönch gesagt; Grisars Urteil: „ein solcher Mönch war Thomas v. Aquino“, sei falsch, da dieser vielmehr in der *Summa II 2 qu. 110 a. 3 ad 4* ausdrücklich lehre: *licet tamen veritatem occultare*; auch andere Teile dieses Predigttextes seien vollständig unbrauchbar, Luther habe wahrscheinlich an jener Stelle das bekannte Problem erörtert, ob für die *perfecti* (Mönche) jedwede Lüge eine Todsünde sei. Ob das nun richtig ist, steht dahin; ich hielte es nicht für unmöglich, das „in totum“ zu fassen, wie es auch wohl Grisar verstanden hat: die Mönche wollen, daß „unter allen Umständen“ nicht gelogen wird; dazu würde Thomas v. Aquino nicht in Widerspruch stehen, denn *veritatem occultare* heißt nicht: lügen, sondern nicht die volle Wahrheit sagen, amphibolisch oder mit *Mentalreservation* reden. Aber diese Bedenken Müllers zeigen doch auch an ihrem Teile, daß dem Rörerschen Texte gegenüber Vorsicht geboten ist. Das zweimalige: *tamen non mendacium*, auf das Grisar sich versteift, beweist gar nichts. Das wird Luther gesagt haben, aber die Frage ist, ob er nicht noch einen einschränkenden, von Rörer fortgelassenen Zusatz gemacht hat? Die Überlieferung ist wirklich „nicht ganz sicher“ — mehr habe ich nicht behauptet.

Aber Grisar macht auf zwei Stellen der Tischreden aufmerksam, die mir noch nicht bekannt sein konnten, da der betr. Band der Tischreden erst später erschien. Die erste Stelle ist Nr. 412

im ersten Band der Tischreden der Weimarer Ausgabe (S. 179). Hier heisst es:

$$\text{Mendacium triplex} \left\{ \begin{array}{l} \text{officiosum — debet} \\ \text{iocosum — potest} \\ \text{perniciosum — nec debet} \\ \qquad \qquad \qquad \text{nec potest} \end{array} \right\} \text{ fieri.}$$

Grisar meint, hier werde „nicht blofs von einer Erlaubtheit, sondern von einer Pflicht der Nutzlüge“ geredet. Gewifs, das scheint so, Luther sagt: *mendacium officiosum debet fieri*. Aber ist damit nun skrupellos, unter allen Umständen die Nutzlüge für geboten erklärt? Keineswegs. Wie die ganze Form der Äußerung zeigt, handelt es sich um eine begrifflich-dialektische Erörterung; der Begriff: Lüge wird konfrontiert mit den beiden Kategorien: Pflicht und Möglichkeit, aus der Zerlegung des Begriffes: Lüge ergeben sich die oben dargestellten verschiedenen Kombinationen. Da es sich dabei nur um die beiden Kategorien *debere* und *posse* handelt, ist bei dieser rein logischen Untersuchung für eine Klausel schlechterdings kein Raum. Gegenüber dem *posse* bei der Scherzlüge, handelt es sich bei der Nutz- oder Notlüge um ein *debere*, und bei der Schadenlüge um ein *nec debere*, *nec posse*. So steht der dialektische Prozeß. Wenn aber Luther eine Erklärung d. h. Erläuterung gibt, sieht die Sache anders aus. Das beweist die zweite von Grisar herangezogene Stelle aus den Tischreden (a. a. O. Nr. 1044 S. 527), wobei ich betone, dafs Grisar selbst diese Stelle eine „Erklärung“ zu der ersten nennt. Luther sagt: *Quadruplex est mendacium: primum iocosum, ein guter, lecherlicher bosse, quo oblectantur homines vel maesti gaudio afficiuntur. Secundum officiosum, quod proximo commodat, ein gute, nützliche lügen, et ex charitate fluit, ut proximus eo servetur. Qualis fuit Abrahae, cum diceret Sarai uxorem esse suam sororem: Michal Davidem liberavit, et quale Elizei 4 Regum 6: non est via haec neque civitas. Tertium perniciosum, nach weltlichem lauff liegen, id est triegen, schaden tun. Quartum impium, quo deus blasphematur. Duo priora sunt laudata, quia non obsunt, posteriora duo non sunt ferenda, quia et homines et deum laedunt. Est et aliud mendacii genus, necessarium videlicet, quamquam non multum a secundo, id est officioso, differat; et hoc fieri sine peccato potest, si non accesserit iuramentum: warlich, trawen, bey Gott etc.“* — Grisar begnügt sich mit den Worten: „Letzteres (nämlich: si non accesserit iuramentum) ist die einzige Klausel.“ Aber so schnell ist diese „Erklärung“ nicht erledigt. Die Verklausulierung geht viel weiter. Es ist keine Rede davon, dafs nach diesem Lutherworte nun skrupellos von der Nutz- und Notlüge (Luther scheidet hier beide, während er sie sonst zusammennimmt, um sie doch wieder

eng aneinander zu rücken) Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn man nur nicht die Lüge eidlich bekräftigt. Vielmehr, Luther sagt: eine erlaubte Nutzlüge muß *ex charitate fluere, ut proximus eo servetur*, und er nennt dann die schon früher bei ihm begegnenden klassischen Bibelbeispiele, hinzufügend den Elisa. Mit diesen Beispielen sind die Motive zur Nutzlüge als ethische d. h. sittlich hochstehende legitimiert, und jede Deutung der Bedingung: *ex charitate fluere, ut proximus eo servetur* im Sinne der Leichtfertigkeit verbietet sich von selbst. Luther weifs sich auch hier an die hl. Schrift gebunden, und sie ist ihm eine heilige Gröfse! Seine (von mir in meinem Buche eingehend vorgeführte) Deutung jener Bibelbeispiele zeigt, dafs er die Notlüge zugunsten des Anderen (*ex charitate*) nur dann gestatten will, wenn im Falle einer wahrheitsgetreuen Aussage die schwersten Schädigungen zu befürchten sind, (*ut proximus eo servetur*). Dagegen ist ethisch nichts zu erinnern.

Ganz besonders eingehend befaßt sich Grisar mit meiner Darstellung und Beurteilung von Luthers Verhalten in der Angelegenheit der hessischen Doppelehe. Er leistet sich den Scherz, „Walther Köhler, den Historiker aus früherer Zeit, ehe er zu den Apologeten gegangen ist“, gegen mich auszuspielen, hat sich sogar die Mühe gegeben, alle meine Äußerungen zur Doppelehe zusammenzustellen (S. 246 f.). Nun ja, ich habe mein Urteil über diese Angelegenheit geändert, habe aber auch ausdrücklich in meinem Buche (S. 150—152) angegeben, warum ich es getan habe. Die Forschung von Brieger und, auf ihr fußend, von Kawerau hat mich die Stelle, auf die meine frühere Auffassung sich stützte (Enders-Kawerau: Luthers Briefwechsel 13, 80 f.), in einem anderen Lichte sehen lassen. Das ist eine einfache Selbstkorrektur, wie sie in der Wissenschaft immer wieder vorkommt, das hat mit „Apologetik“ gar nichts zu tun¹. Jede Polemik hat den wissenschaftlichen Gegenbeweis zu erbringen, dafs die neu erworbene Ansicht irrig ist. Diesen Beweis spart sich Grisar; statt dessen fragt er: „haben sich inzwischen etwa die Tatsachen verschoben, gab es umwälzende neue Dokumente?“ Grisar möge bei Brieger und Kawerau nachlesen, inwiefern das der Fall gewesen ist.

„Als die Bigamie ruchbar wurde und der Landgraf... auf die Veröffentlichung... drang, da riet Luther in der Not wiederholt die förmliche Lüge an... Das Ableugnen begründete er nicht in erster Linie und noch weniger einzig mit dem... ‚Beichtgeheimnis‘, das nach ihm über die Sache zu Wittenberg gedeckt

1) Wie ich darüber urteile, wenn ein früherer Standpunkt eines Gelehrten gegen den späteren nach Grisarschem Recepte ausgespielt wird, möge Grisar ansehen aus meinem Referate über Fey im „Theol. Jahresbericht“ für 1911 S. 636, woselbst ich Grisar gegen Fey verteidigt habe.

worden wäre, sondern an erster Stelle mit der vermeintlichen Erlaubtheit der Lüge in solcher Lage“ (Grisar a. a. O. S. 239). Aber so liegen die Dinge nicht. Ich will darauf nicht Wert legen, dafs eine „Erlaubtheit der Lüge in solcher Lage“ doch wohl eben eine Bedingtheit durch das Beichtgeheimnis bedeutet, also indirekt doch eine Begründung mit dem Beichtgeheimnis darstellt; auch davon abgesehen ist Grisars Annahme falsch. Luther hat vielmehr dem Kurfürsten Johann Friedrich gegenüber im Brief vom 10. Juni 1540 klar und deutlich seine Motive für die Geheimhaltung auseinandergesetzt, und hier rekurriert Luther ausschliesslich auf das Beichtgeheimnis und sagt von der Erlaubtheit der Lüge nicht ein einziges Wort! „Ich hab wol mehr sachen, beide under dem Bapstumb und hernach beicht weifs empfangen und rath gegeben, welche, so sie offenbaret werden solten, muste ich Nein sagen dazu oder die Beicht auch melden . . . Difs ist die Beichtrede“ (Enders-Kawerau 13, S. 80f.). Am 27. Juni schreibt Luther an Eberhard v. d. Thann. Hier ist allerdings von einer „Lüge“ indirekt die Rede¹, sofern Luther seine Zustimmung gibt zu einem landgräflichen Bericht an den Kaiser, es handle sich um ein Konkubinat. Aber sofort folgt der Rekurs auf den Beichtrat: „ich will . . . mein teil Beicht . . . schweigen, unnd soll ich darüber zu schanden werden“. Keineswegs sagt Luther, wie es nach Grisar der Fall sein müfste: in solchen Fällen darf man lügen, vielmehr er gibt zu einer von anderer Seite her vorgeschlagenen Täuschung der Öffentlichkeit („Lüge“) seine Zustimmung, läfst aber keinen Zweifel darüber, dafs er durch das Beichtgeheimnis gebunden ist, und zwar absolut, „unnd solt ich darüber zu schanden werden“. Das ist doch wohl etwas ganz Anderes! — Es folgt die Eisenacher Konferenz vom 15. Juli 1540. Hier sind bekanntlich die Worte von der „guten, starken Lügen“ gefallen. Aber keineswegs stehen sie nun an der Spitze als der maßgebende Gesichtspunkt, wie Grisar uns glauben machen möchte. Vielmehr am ersten Tage der Verhandlung steht der Beichtrat zur Diskussion, und Luther lehnt seine Veröffentlichung ab, die unmöglich sei. „Sie wolten es gern thun, wan es moglich were. Es sei aber nie nicht möglich.“ Dann erst — also erst angesichts dieser durch das Beichtsiegel gegebenen Unmöglichkeit — kommt die Frage, was denn dem Gerede der Öffentlichkeit gegenüber geschehen soll, und zwar zuerst ein Drumherumreden und endlich — also zuletzt! — der Rat zur Lüge. (Vgl. die genaue Darstellung in „Luther und die Lüge“ S. 131.) Auch am zweiten Verhandlungstage ist der Kernpunkt die Geheimhaltung des Beicht-

1) Und zwar erstmalig. Vgl. mein Buch S. 130.

rates, nicht minder in Luthers Bedenken vom 18. Juli und in seinem Schreiben an den Landgrafen vom 24. Juli oder vom 17. September (vgl. a. a. O. S. 133f.). Immer wieder ist die Gebundenheit durch das Beichtsigel die Grundvoraussetzung für Luther, und die Gestattung der Lüge ist nur eine Folge, die die Not abpressen kann, und die dann kraft der Absolutheit jener Gebundenheit eintreten muß. Grisars gegenteilige Auffassung besteht vor den Tatsachen nicht. Es ist einfach unverständlich z. B., wie Grisar behaupten kann, in seinem Schreiben vom 24. Juli sage Luther „nichts von einer Beicht, die zwischen beiden bei der Gestattung geschehen wäre“¹. Luther sagt ausdrücklich — die Worte hatte ich in „Luther und die Lüge“ S. 134 herausgehoben —, er möchte doch noch glauben, „e. f. g. sey es ernstgewest und ynn heymlicher beichtrede solche hohe und erteurte wort E. f. g. nicht gedenken falsch zu machen lassen“. Und unter diesem Gesichtspunkte stehen auch die übrigen, von Luther in diesem Briefe geltend gemachten Gründe für die Geheimhaltung (vgl. bei mir a. a. O.). Von einem Verheimlichen „aus guten Gründen“ und einer „Lügenreinkultur“, wie Grisar wenig geschmackvoll sagt, ist keine Rede.

Grisar will überhaupt das Beichtsigel im vorliegenden Falle nicht gelten lassen, der Wittenberger Ratschlag sei überhaupt kein Beichterrat gewesen. „Weifs man nicht, dafs Luther, erst als die Situation heifs zu werden anfängt, ein halbes Jahr nach der Wittenberger Guttheisung, am 10. Juni 1540, mit dem seltsamen Apparat der ‚Beicht‘ auftritt, um den Kurfürsten, seinen Landesherrn, zu beruhigen, der voll Ärger und Furcht wegen des Geschehenen ist?“ Es wird Grisar nicht überzeugen — ich komme unten darauf zurück —, dafs Luther den Wittenberger Ratschlag doch „beichtweis“ gegeben hatte, also von vornherein (Grisar bestreitet das zwar, siehe unten) die Angelegenheit unter den Gesichtspunkt der Beichte gestellt hatte, ebensowenig — dafür erbrachte ich in meinem Buche S. 125 f. den Nachweis —, dafs Luther seit Erteilung des Ratschlages Anfragen gegenüber wie ein Beichtvater gehandelt hatte; nun, so sei ganz allgemein gefragt: hätte denn Luther etwa früher auf das Beichtsigel rekurrieren sollen, ja, selbst können, wenn er es im vorliegenden Falle vertrat? Seit wann pflegt denn ein Beichtvater auszuposaunen: ich weifs etwas unter Beichtsigel? Er rekurrirt auf das Beichtsigel doch nur dann, wenn eine Anfrage amtlicher Art an ihn gestellt wird. Luther ist amtlich vom Kurfürsten angefragt worden und enthüllt nun seine Stellungnahme zur Sache unter Verweis auf das Beichtsigel

1) Ein andermal (a. a. O. S. 240) sagt Grisar: „Dieser Umstand (von der Beichte, die er verschweigen müsse) wird auch nicht gegenüber der Hauptperson, dem Landgrafen, von ihm herbeigezogen.“

(vgl. „Luther und die Lüge“ S. 126). Er hatte absolut keine Veranlassung, früher auf die Sache zu sprechen zu kommen; es kann ihm also hier kein Strick gedreht werden.

Grisar fährt fort: „Eine sonderbare Beicht mit sonderbarem Geheimniszwang, da doch dem Kurfürsten sofort nach Erteilung des Wittenberger Gutachtens alles ausführlich durch Luther vorgelegt war, und da jetzt wieder Luther zum Kurfürsten vom Inhalt der ‚Beicht‘ so blank reden kann, auch erklärt, jedes Siegel jetzt zu lösen, weil es ‚die Not heraufzwingt‘; wenn ferner Melanchthon als Mitbeichtvater (!)¹ ebenso alsbald den Inhalt unter schmerzlichen Seufzern und Entschuldigungen erzählt“ (S. 240f.). Zunächst hat nicht Luther, wie er ausdrücklich hervorhob, sondern Bucer dem Kurfürsten die ganze Sache mitgeteilt („Luther und die Lüge“ S. 113 u. 126), lediglich durch die landgräfliche Indiskretion sieht sich Luther zu einer Mitteilung an seinen Landesherren veranlaßt. Und daran ist nichts „sonderbar“, wenn man nur die katholisch-priesterlichen Beichtvorstellungen aus dem Spiele läßt und, wie es Luther gegenüber geboten ist, die evangelisch-brüderlichen einsetzt. Darüber habe ich in „Luther und die Lüge“ S. 139 ff. eingehend gehandelt; es genügt hier die Heraushebung eines Satzes: „im Übrigen kommen die Zeugen im Sinne Luthers nur in Betracht als gleichgestimmte ‚Brüder‘, die als eine solidarische Einheit das Bekenntnis des Bruders entgegennehmen, so wie Luther und Melanchthon ja auch eine Einheit bildeten; ‚Zeugen‘ würden also den Charakter der Beichte und des Beicht Rates nach Lutherscher Auffassung nicht alterieren.“ Es ist Luther nicht eingefallen, dem Kurfürsten gegenüber auszuplaudern, er setzt nur einem schon Wissenden seinen Standpunkt auseinander. Die Worte: „difs ist die Beichtrede, die ich viellieber verschweigen wolte, wo es nicht die not heraufzwingt“ besagen nur: hätte der Landgraf stillgeschwiegen, so hätte ich mich auch nicht geäußert; sie sind anstößig nur bei Voraussetzung katholischer Beichte, bei welcher allerdings „unter keinen Umständen, nicht einmal unter den schwersten, irgend eine Mitteilung, eine Eröffnung durch den Beichtvater gestattet ist, selbst in Gefahr des Lebens darf die Not nichts ‚herauszwingen““ (Grisar, Luther II 402). Die Beseitigung des Priesters und sein Ersatz durch den „Bruder“ hat hier eine Erweichung eintreten lassen — man vgl. Luthers beständige Berufung auf Matth. 18, 20: wo zwei oder drei versammelt sind etc. in seiner Schrift „von der Beicht“ (W. A. VIII 178—185). Mit dem wissenden Bruder kann die Sache brüderlich besprochen werden.

Nach Grisar käme „allgemach“ zu dem Beichtgeheimnis ein

1) Das Ausrufungszeichen setzt Grisar.

„zwar verwandtes, aber doch verschiedenes Element“ hinzu, nämlich der Umstand, daß die zweite landgräfliche Ehe nur Gewissensehe sei, und gar nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (a. a. O. S. 242). Dazu ist zu bemerken, daß von Anfang an die zweite landgräfliche Ehe Luther als Gewissensehe gegolten hat, und daß es sich nicht um zwei, zwar verwandte, aber doch verschiedene Elemente handelt, vielmehr um Identität. Eine nur vor dem Beichtiger, der hier die Stelle Gottes vertritt, geschlossene Ehe ohne öffentliche Mitteilung ist eben eine Gewissensehe, wie Grisar wohl bekannt sein dürfte. (Vgl. J. B. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts S. 489f.). Im Wittenberger Ratschlag wird scharf unterschieden zwischen einem allgemeinen Gesetz und einer besonderen Dispensation aus besonderen Gründen. Ein allgemeines Gesetz der Gestattung der Polygamie ist verboten, doch sind Fälle besonderer Dispensation erlaubt „mit radt des Pastors“, d. h. eben als Gewissensehe. Das wird sofort deutlich, wenn es weiterhin heißt, wenn der Landgraf die Doppelsehe beschliesse, so müsse es heimlich geschehen, „wie von der Dispensation droben gesagt“ — also ein unzweideutiger Rückweis auf die Worte „mit radt des Pastors“, — „nemlich das E. f. g. und dieselbige person mit etlich vertrawten personen wisten E. f. g. gemut und gewissen — hier also auch dieser Ausdruck, durch den die Ehe auf das Gewissen des Landgrafen abgestellt wird — beicht weiß.“ Bei einer Gewissensehe wird gestattet, „daß eine Ehe eingegangen werde in aller Heimlichkeit nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen in der Kirche bei geschlossenen Türen oder an einem anderen Ort“, sagt Sägmüller; man vergleiche den Wittenberger Ratschlag, und man wird sagen müssen, daß er genauestens den Fall der Gewissensehe vorsieht. Luther hat nicht diesen Gesichtspunkt erst später eingetragen. Keineswegs ist „nach den Vorstellungen Luthers“ bei der Gewissensehe zum Unterschiede von dem Beichtgeheimnis, das den Beichtvater bindet, nur derjenige, der die Nebenehe eingeht, gebunden, sie als Gewissens- oder geheime Ehe zu behandeln (so Grisar S. 242), vielmehr in gleicher Weise Beichtvater und Beichtkind, die Gewissensehe ist Beichtgeheimnis, und das Beichtgeheimnis Gewissensehe, beides ist eins. Und Grisars Beispiel, nach dem Lutherschen Recepte könne einer vor seinem Gewissen auch einen Diebstahl begehen und den öffentlich ableugnen, ist völlig verfehlt; es zeigt nur, daß Grisar den tiefen moralischen Ernst Luthers nicht verstanden hat. Luther erlaubt die Doppelsehe als Gewissensehe in foro dei nur, weil er sie in der Bibelfoffenbarung legitimiert sieht; da fühlt er sich gefangen in Gottes Wort und schiebt alle Forderungen der Welt und Gesellschaft bei Seite. Es sind hier wirklich „die Gebiete Gottes und der

Welt wie ein Tischtuch zerschnitten“ (Grisar S. 244), und das begreift Grisar nur nicht, weil er zu katholisch denkt. Der Katholizismus denkt hier dank des Naturrechtkomplexes anders, wie ich in „Luther und die Lüge“ S. 151 f. ausgeführt habe. Niemals aber würde Luther eine Tat wie den Diebstahl vor dem Gewissen für erlaubt erklärt haben, den das Gotteswort nicht erlaubte. Hier liegt auch der gewaltige, von Grisar nicht begriffene Unterschied zwischen Luther und Bucer. Es ist doch wohl etwas anderes, ob aus Rücksicht auf die Gesellschaft ein Täuschungsversuch gemacht wird, oder ob jemand in tiefstem Gewissensernste sagt: was nur vor Gott gilt, muß unter allen Umständen in dieser göttlichen Sphäre bleiben und geht die Welt nichts an. Jenes ist feige Lüge, dieses ehrlicher Fanatismus, dessen Prämissen man verurteilen kann — das habe ich rückhaltlos getan a. a. O. S. 137 f. — dessen Folgerichtigkeit aber grandios ist.

Dem im Wittenberger Beichtate begegnenden Worte „beichtweifs“ sucht Grisar jede Bedeutung zu nehmen; es beziehe sich nicht auf die Bindung Luthers zum Stillschweigen, sondern auf die Bindung des Landgrafen; und zweitens bedeute es gar keine Bindung durch eigentliches Beichtsiegel, sondern durch Stillschweigen im allgemeinen Sinne. „Die katholische Zeit hatte den Ausdruck ‚beichtweise‘ für die Mitteilung eines unter völlige natürliche Stillschweigepflicht gelegten Geheimnisses allgemein eingeführt; die kirchliche Gewohnheit der Beicht, so eingebürgert im christlichen Leben, gab dazu die Analogie her. Noch heute besteht in vielen katholischen Gegenden die gleiche Redeweise.“ Es ist richtig, daß in dieser allgemeinen Form, etwa = „vertraulich“ der Ausdruck „beichtweise“ vorkommt; so z. B. in einem Briefe eines Anonymus an Zwingli vom Jahre 1526 (Neue Zwingli-Ausgabe Bd. VIII S. 593): „den nammen obgeschriebner frowen, so ir den wissen wellen, kan üch Hanns Klotter wol sagen. Doch bitt und vertrüw ich üch, ir halten difs in gehaim und bicht wifs“. Hier ist in der Tat vom Beichtsakrament keine Rede. Aber damit ist noch gar nichts bewiesen; es muß von Grisar gezeigt werden, daß Luther den Ausdruck so allgemein gemeint hat, denn er muß nicht so verstanden werden, er kann auch den strengen Sinn haben, und den hat er im Wittenberger Ratschlage. Darüber läßt der Zusammenhang keinen Zweifel. Sofort am Anfang ist die Frage aufgeworfen, ob es sich um „eine Dispensation nach göttlicher Zulassung“ handeln könne, und da ebenfalls sofort für eine solche Dispensation die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, wird die Frage unter den Gesichtspunkt des pro foro interno tantum gestellt, und damit gewinnt das „beichtweifs“ sofort die stärkste, verpflichtende Kraft. Luther sagt ja ausdrücklich, wie wir oben schon hervorhoben,

„das solchs heimlich zu halden, wie von der Dispensation droben gesagt“, die Dispensation aber sollte ausdrücklich „nach göttlicher Zulassung“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. Und beständen etwa doch Zweifel an dieser Auslegung, obwohl sie ganz unberechtigt sind, so hat Luther keinen Zweifel in späteren Äußerungen darüber gelassen, wie er die Worte verstanden wissen wollte¹, und es ist methodisch unerlaubt, nun zwischen diesen späteren Äußerungen und dem Wittenberger Ratschlag einen Gegensatz zu konstruieren, wenn es möglich ist, jene wirklich als Erläuterungen zu diesem zu fassen. Und das ist nicht nur möglich, sondern durch den Wortlaut auch naturgemäfs gegeben, Grisar trägt hier künstlich Schwierigkeiten in eine ganz einfache Sachlage hinein. Und wenn nun „beichtweifs“ im strengen Wortsinne verstanden werden mufs, also die Doppelehe wirklich unter das Beichtsiegel gestellt werden soll, hatte dann Luther noch nötig, sein Stillschweigen besonders herauszuheben? Das war doch selbstverständlich für den Beichtvater! Umgekehrt mufste dem Landgrafen, der einfach um Gestattung einer Doppelehe gebeten hatte und von Geheimhaltung nichts wufste, diese doch wohl energisch eingeschärft werden. Aufserdem kann man — obwohl es nicht geschehen mufs, ich lege darum nicht allzu starken Nachdruck darauf — in dem Wortlaut des Ratschlages auch die spezielle Verpflichtung Luthers zum Stillschweigen finden. Es heifst: „so bedenken wir, das solchs heimlich zu halden ... nemlich das E. f. g. und dieselbige person, mit ettllich vertrawten personen wissten E. f. g. gemut und gewissen, beicht weifs“. Unter diesen „ettlich vertrawten personen“, die von der Sache wissen, befand sich doch auch wohl Luther, folglich stellt auch er sich unter das „beichtweifs“. Wie der Landgraf später das „beichtweifs“ aufgefaßt hat, wenn er ihm einen weiteren Sinn beilegte (Grisar S. 245 f.), tut gar nichts zur Sache, der Landgraf ist nicht Luther.

Die „protestantischen Theologen“ haben es also einstweilen nicht nötig, „alle Versuche der ‚Rettung‘ bei unserem traurigen Fall aufzugeben“. Wenn Grisar sich „leicht entschließt“, „einen Trauerkranz vor dem Felsblock der hessischen Sache niederzulegen“, so mag er das tun, nur soll er uns nicht verübeln, wenn wir nicht mittrauern.

Noch einige Seiten widmet Grisar meinen sonstigen Erklärungsversuchen „einzeln angeblich lügenhafter Taten Luthers“, in der Regel kurz referierend und absprechend, ohne genauen Versuch einer Widerlegung. Ich gehe darum nicht darauf ein. Nur dazu

1) Vgl. „Luther und die Lüge“ S. 124ff., speziell die Erläuterung des „beichtweifs“ im Briefe an den Kurfürsten vom 10. Juni; siehe oben S. 269.

ein kurzes Wort, dafs ich auf „eine ganze hochwichtige Gruppe von bitteren Entstellungen und empörend unwahren Anklagen Luthers gegen Papsttum und Katholiken“ kurz geantwortet hätte: „Werturteile! Keine Lügen“. Es handle sich hier gerade um „solche der Wahrheit ins Gesicht schlagende Affirmationen über Lehre und Zustände, die nach Luther tatsächlich vorhanden wären, wegen deren zu seiner Zeit die Verteidiger der Kirche wie aus einem Munde riefen: „Du verruchter Lügner!“ (S. 249 f.). Luther habe sich allmählich in derartig übertreibende Sätze hineingeredet, „bis mit Hilfe der in ihm übermächtigen Selbstsuggestion die empörend falschen Vorstellungen in seinem Geiste mit den Lappen eines Wahrheits Scheines umhängt sein mochten.“ Es handle sich hier um ein Stück von Luthers „pathologischer Geistesverfassung“. — Ich habe ohne weiteres zugegeben und wiederhole es hier ausdrücklich, dafs in Luthers polemischen Äußerungen gegen die römische Kirche, ihre Mitglieder, Institutionen u. dgl. eine ganze Fülle von Übertreibungen vorkommt, die, rein objektiv betrachtet, Unrichtigkeiten bedeuten. Eine Lüge ist aber etwas anderes. „Das Kennzeichen der Lüge ist nicht die unrichtige Aussage an sich, sondern die mit ihr verbundene, hinter ihr stehende Absicht der Täuschung“ („Luther und die Lüge“ S. 6). Diese Absicht der Täuschung hat Grisar bei Luther nicht nachweisen können, eine Addition der Übertreibungen und Unrichtigkeiten gibt immer wieder nur Übertreibungen und Unrichtigkeiten, nicht lügnerische Absicht. Außerdem habe ich die Übertreibungen und Unrichtigkeiten hinreichend zu erklären gesucht. In sehr vielen Fällen handelt es sich um synthetische Urteile, um Verdikte, die als Werturteile, nicht als Seinsurteile gefaßt werden wollen (Beispiele: „Luther und die Lüge“ S. 96 ff.). Ferner ist es eine Eigenart Luthers, bei der Beurteilung dogmatischer Fragen in Absoluten zu denken und das Prinzip herauszustellen (Beispiele ebenda). Ferner operiert Luther bewußt mit der rhetorischen Form der Synekdoche (vgl. meine Schrift: ein Wort zu Denifle's Luther. S. 11 f.); wenn er z. B. sagt: „kein einziger Bischof liest und studiert bei den Papisten die hl. Schrift“, so hat er das teils als Werturteil und am absoluten, rechten Schriftverständnis gemessen gemeint: ein wirkliches Studium der hl. Schrift, wie es sein soll, treibt kein Bischof, teils synekdochisch, „wenn man ein Ding zuschreibt der Gemeinde und dem ganzen Haufen, so es doch nur betrifft etliche unter ihnen.“ Endlich aber wird man auch die mangelnde wissenschaftliche Erkenntnis der damaligen Zeit in Rechnung ziehen müssen. Wer von den damaligen Polemikern in beiden Lagern hat denn nicht in dieser Weise übertrieben? Die ganze Theologie des Reformationszeitalters böte eine Galerie pathologischer Personen, wenn nach

Grisars Rezept geurteilt würde. Es ist doch geradezu lächerlich, daß es eine „Unwahrheit“ sein soll, wenn Luther behauptet, Erasmus verlache (*rideri*) die Trinität. Er gibt damit doch nur ein Werturteil ab, wie wenn ich sage: bei Denifle und Grisar wird Luther zur Farce. Das kann unrichtig sein, eine Unwahrheit d. h. eine bewusste Lüge ist es nicht. Nicht scharf genug kann diesen Vorwürfen gegen Luther gegenüber begriffliche Klarheit gefordert werden.

Aus der „Schicht von Voraussetzungen“, mit denen ich nach Grisar arbeite, sei, da er hier nur skizziert, kurz folgendes berührt: ich habe nicht gesagt, die katholische Kirche lehre „einfachhin, alle Gnade könne vom Menschen ‚verdient‘ werden, so daß also das Wirken des Heils schließlic Sache seiner eigenen Kräfte wäre“, vielmehr: „wenn die Gnade selbst verdient werden und man sich zur sogenannten ‚ersten Gnade‘ vorbereiten kann, so ist doch im letzten Grunde alles auf die menschliche Willensentscheidung gestellt.“ Grisar wird scholastisch genug geschult sein, um den Unterschied herauszuempfinden. Ich habe nicht behauptet, daß sich „bei katholischen Theologen finde, daß Ekstatische ohne kirchliche Jurisdiktion gültigerweise absolvieren können“, sondern gesagt: „das Mönchtum ist von Haus aus eine enthusiastische Bewegung gewesen, als solche aber eine Konkurrentin der disziplinierten Kirchenzucht; der Ekstatiker als Besitzer des göttlichen Geistes z. B. besaß die sonst nur dem Priester reservierte Absolutionsgewalt.“ Dafür hatte ich verwiesen auf K. Holl: Enthusiasmus und Bußgewalt beim griechischen Mönchtum; dort mag Grisar nachlesen, daß mein Satz für die ältesten Zeiten des Mönchtums — mehr habe ich nicht behauptet — richtig ist; ich zeigte dann das „Mitspielen dieses alten Motivs“ bei der Hochschätzung des Mönchtums im Katholizismus. Die Frage: „welche katholischen Autoren haben denn jemals den ‚Beichtstuhl‘ zu den aus dem Katechismus bekannten fünf Stücken der Beicht als sechstes hinzugesellt?“ wird Grisar wohl nicht mehr stellen, wenn er Anm. 2 S. 140 in „Luther und die Lüge“ nachliest, wo ich aus katholischer Quelle den Nachweis erbrachte, daß die Beicht im Beichtstuhl das Reguläre nach katholischer Vorschrift ist, und dadurch meine Worte im Text erläuterte. —

Eine Kleinigkeit habe ich zu berichtigen. Derjenige, der Luther zum Teufel selbst macht, ist nicht, wie ich im Anschluss an O. Hegemann gesagt hatte (a. a. O. S. 4), Cochlaeus, sondern Paul Bachmann. Im Übrigen halte ich mein Buch aufrecht. Es ist mit ihm auch nicht „von der Schweiz her ein brausender Föhn gekommen, der die guten Ansätze von wissenschaftlicher Verständigung, von denen sich gerade auch in Köhlers eigenen

Arbeiten erfreuliche Beispiele darboten, wieder hinwegzufügen sich anschickt“ (Grisar S. 255), wenigstens ist das nicht meine Absicht gewesen, alle Verständigung hat nur eine Grenze an der wissenschaftlichen Wahrheit.

3.

Zum Briefwechsel Melanchthons.

Von

K. Schornbaum in Alfeld (Bayern).

Der Güte des Herrn Reichsarchivassessors Dr. Fürst in München verdanke ich den unten folgenden Brief Phil. Melanchthons an die beiden Losunger (Bürgermeister) Christoph Tezel und Leonhard Tucher von Nürnberg und Hier. Baumgartner. Es handelt sich um eine Fürbitte für den später als Mathematiker und Arzt bekannt gewordenen Erasmus Flock (* 1514, † 1568)¹, der in jenen Tagen die Magisterwürde in der philosophischen Fakultät erlangt hatte². Ob die Bitte — Melanchthon wandte sich auch an Veit Dietrich in dieser Sache³ — Erfolg hatte, kann ich bis jetzt nicht angeben. Jedenfalls geschah es nicht sofort, dafs ihm ein stipendium medicum verliehen wurde. Denn der Ratsverlaß vom 2. April 1538: „Dem Prumerhansen auf herrn Philipßen Melanchtonis furschrift sogen, es sey jetzo kein stipendium vorhanden, dos ledig; so sichs ober zutragen werd, woll man seiner eingedenk sein. E. Ebner.“ scheint doch mit dieser Angelegenheit zusammenzuhängen.

Der Brief — ein Original von Melanchthons Hand — liegt im Kreisarchiv Nürnberg unter den Rechnungsbelegen der Reichsstadt Nürnberg vom Jahre 1538.

1) G. A. Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon. Nürnberg und Altdorf. I. 1755. S. 449f. V (Altdorf 1802 ed. Chr. Ko. Nopitsch), S. 339. A. D. B. VIII, 280.

2) 1533 in Wittenberg immatrikuliert, siehe C. E. Förstemann, Album academiae Vitebergensis. Leipzig 1841. I, S. 149.

3) Am gleichen Tage schrieb Melanchthon an Veit Dietrich: Erasmus Flocum, ut commendes D. Hieronymo Bomgartnero, valde te oro. Magnopere enim probo ejus ingenium φύσει φιλόσοφον et nequaquam ἀπειρόκαλον, et in Philosophia, Latinis et Graecis literis praeclare promovit nec infeliciter facit versus. Corpus Reformatorum III (Halle 1836), S. 505 N. 1662.